

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21/25 – P 1115 – 003 – 24707/11

München, 22. November 2011

Durchwahl: 089 2306-2517

Telefax: 089 2306-2802

Name: Hr. Enzmanñ

Vollzug der Urlaubsverordnung und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes;

hier: Vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 13 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) sowie § 16 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)

können Beamtinnen bzw. Arbeitnehmerinnen ihre Elternzeit nicht wegen der Mutterschutzfristen nach den §§ 2 und 4 der Bayerischen Mutterschutzverordnung bzw. des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vorzeitig beenden.

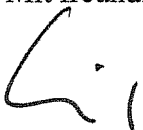
Mit Urteil vom 20.09.2007 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem finnischen Rechtsstreit (Rs C – 116/06; Kiiski) entschieden, dass nationale Vorschriften über den Erziehungsurlaub (Elternzeit), die es schwangeren Arbeitnehmerinnen nicht gestatten, eine Änderung des Zeitraums der Elternzeit in dem Moment zu erwirken, in dem sie Ansprüche auf Mutterschaftsurlaub (Mutterschutzfristen) geltend machen, nicht mit europäischem Recht vereinbar sind.

Nach Aussagen des für das BEEG zuständigen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Bundesministerium des Innern ist beabsichtigt, den Wortlaut des § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG in nächster Zeit an das Gemeinschaftsrecht anzupassen.

Sobald diese Änderung des für die Arbeitnehmer unmittelbar geltenden BEEG wirksam geworden ist, soll auch die Urlaubsverordnung für die Beamten entsprechend angepasst werden.

Im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung des BEEG und in der Folge der Urlaubsverordnung kann deshalb Anträgen von Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen stattgegeben werden. Die Hinweise des Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des BEEG werden in Kürze entsprechend angepasst. Ich bitte, die personalverwaltenden Stellen in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Weigert

Ministerialdirektor